

Verordnung

der Bundesregierung

Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften
in nationales Außenwirtschaftsrecht

B. Lösung

1. Änderung der Überwachungsmaßnahmen für Stahleinfuhren
mit Ursprung in bestimmten Ländern
2. Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die
Einfuhr von Schuhen mit Ursprung in bestimmten Dritt-
ländern

C. Alternative

keine

Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1978 (BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 32 erhält folgende Fassung:

„32) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste A/B genanntes Land (ausgenommen ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) ist.

1. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

- a) die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,
- b) Bestimmungsort,
- c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt, und
- d) Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren.

2. Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung in den im Anhang zur Empfehlung Nr. 78/282/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1978 (ABl. EG Nr. L 78 S. 37) betreffend die Änderung der Empfeh-

lung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in seiner jeweiligen Fassung genannten Ländern oder um die Einfuhr von Betonstahl (Warennummer 7310 130) mit Ursprung in der Schweiz handelt, ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anstelle der unter Nummer 1 Buchstaben a und c geforderten Angaben jeweils anzugeben:

- a) handelsübliche Warenbezeichnung sowie alle Angaben des Vertrags, die zur Errechnung des Grundeinstandspreises am Bestimmungsort geführt haben (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll), und
- c) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) am Bestimmungsort.

Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen. Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist.“

2. Die Anmerkung 33 erhält folgende Fassung:

„33) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste C genanntes Land ist.

1. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

- a) die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1977 Nr. L 353 S. 1) veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,
- b) Bestimmungsort,
- c) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt, und

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 55/78 — vom 14. Juli 1978.

Verkündet am 14. Juli 1978 im Bundesanzeiger Nr. 129.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

d) Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren.

2. Soweit es sich um Einführen mit Ursprung in den im Anhang zur Empfehlung Nr. 78/282/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1978 (ABl. EG Nr. L 78 S. 37) betreffend die Änderung der Empfehlung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in seiner jeweiligen Fassung genannten Ländern handelt, ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anstelle der unter Nummer 1 Buchstaben a und c geforderten Angaben jeweils anzugeben:

- a) handelsübliche Warenbezeichnung sowie alle Angaben des Vertrags, die zur Errechnung des Grundeinstandspreises am Bestimmungsort geführt haben (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll), und
- c) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) am Bestimmungsort.

Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen. Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist."

3. Nach der Anmerkung 71 werden folgende Anmerkungen 72 bis 76 angefügt:

- „72) — nicht ausgenutzte Anmerkung —
73) — nicht ausgenutzte Anmerkung —
74) — nicht ausgenutzte Anmerkung —

75) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Brasilien, die Volksrepublik China, Hongkong, die Republik Korea, Malaysia, Pakistan, Polen, Rumänien, Spanien, Taiwan oder die Tschechoslowakei ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) der Wert der eingeführten Ware, ausgedrückt in der jeweiligen Landeswährung, anzugeben.

76) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Brasilien, Hongkong, die Republik Korea, Malaysia, Pakistan, Spanien oder Taiwan ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) der Wert der eingeführten Ware, ausgedrückt in der jeweiligen Landeswährung, anzugeben."

4. Bei den Warennummern 6401 212 bis 6401 690, 6402 370, 6402 400 und 6402 610 bis 6404 900 wird in Spalte 5 das Zeichen „EEG ⁷⁵⁾“ und bei den Warennummern 6402 100 bis 6402 350 und 6402 510 bis 6402 570 wird in Spalte 5 das Zeichen „EEG ⁷⁶⁾“ eingefügt.

5. Bei den Warennummern 7307 122, 7307 124, 7307 210, 7307 240, 7361 500 und 7371 532 bis 7371 599 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE ³²⁾ ³³⁾“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält weitere Bestimmungen zur gemeinschaftlichen Überwachung von Stahleinfuhren sowie die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhr von Schuhen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Nummern 1, 2 und 5

Die Kommission hat mit ihrer Empfehlung Nr. 77/330/EGKS vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15), zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 78/962/EGKS vom 12. Mai 1978 (ABl. EG Nr. L 126 S. 5), eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt, um insbesondere die Entwicklung dieser Einfuhren zu verfolgen und darauf zu achten, daß die Einfuhren und die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, keinen schwerwiegenden Nachteil für die Gemeinschaftsproduktion mit sich zu bringen drohen. Zu diesem Zweck muß der Einführer bestimmte in Artikel 2 der genannten Empfehlung näher aufgezählte Auskünfte erteilen.

Nachdem die Kommission mit mehreren Lieferländern Vereinbarungen über den Handel mit Stahlerzeugnissen getroffen hat, ist es gegenüber diesen Ländern nicht mehr notwendig, daß der Einführer den vertraglichen Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Grenze, verzollt, angibt; für die

Überwachung sind jedoch Angaben über die Höhe des Grundeinstandspreises am Bestimmungsort sowie über die vertraglichen Grundlagen zur Errechnung dieses Preises weiterhin erforderlich.

Mit der Sechshundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird dieser Änderung des Gemeinschaftsrechts Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist die gemeinschaftliche Überwachung auf die Einfuhren von Halbzeug ausgedehnt worden. Bei der Einfuhr dieser Waren wird daher ebenfalls die Abgabe einer Einfuhrerklärung vorgeschrieben.

Nummern 3 und 4

Auf Grund der Verordnung Nr. 716/78/EWG der Kommission vom 7. April 1978 (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) ist für die Einfuhr von Schuhen (Warennummern 6401 212 bis 6404 900) mit Ursprung in verschiedenen Drittländern in die Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Überwachung angeordnet worden.

Gemäß § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung ist daher vor der Einfuhr der genannten Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine Einfuhrerklärung — soweit nicht nach der Einfuhrliste ein Genehmigungserfordernis besteht — abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.